



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0719

Der Oberbürgermeister

IV/KSL/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.05.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Planungsbeschluss für das Projekt „Revitalisierung Schlosspark Morsbroich“, zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen „Schlosspark Morsbroich“

- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.05. und Stellungnahme der Verwaltung vom 31.05.2021

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.05.2021

Planungsbeschluss für das Projekt „Revitalisierung Schlosspark Morsbroich“ zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen „Schlosspark Morsbroich“

Wir bitten um eine Mitteilung zum weiteren Zeitplan und der notwendig zu wahrenen Fristen, um den Erhalt der gewährten Fördermittel nicht zu gefährden.

Stellungnahme:

Der Zuwendungsgeber, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat der Stadt Leverkusen mit dem Zuwendungsbescheid vom 20.12.2019 einen konkreten Zeitrahmen festgesetzt, in dem das Projekt der Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich umgesetzt werden muss. Hiernach ist die Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchzuführen, der am 31.12.2023 endet. Ferner ergibt sich aus den geltenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen bei Projektförderungen die Verpflichtung, die Verwendung der finanziellen Mittel spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums – und somit bis zum 31.12.2024 – gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Darüber hinaus werden dem Zuwendungsempfänger mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides bestimmte Berichtspflichten auferlegt, sodass die Stadt Leverkusen das BBSR im Regelfall halbjährlich über den Fortschritt des Projektes sowie die eingetretenen Verzögerungen unterrichten muss. Ist aus diesen Berichten ersichtlich, dass ein Abschluss der Maßnahme innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Förderrahmens nicht länger erreicht werden kann, wäre durch die Verwaltung eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zu beantragen. Eine Genehmigung stünde hierbei ausschließlich im Ermessen des Fördergebers.

Neben dem konkreten zeitlichen Rahmen sind durch die Stadt Leverkusen weitere Regelungen bei der Durchführung des Projektes zu beachten. Die derzeit wesentlichste Vorgabe ist hierbei, dass mit den baulichen Maßnahmen erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter bautechnischer Prüfung durch die Bauverwaltung (der Oberfinanzdirektion OFD-NRW Münster) und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung begonnen werden kann. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Dieser Prüfungsprozess ist Bestandteil der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Je später diese Leistungsphase begonnen wird, desto mehr verzögert sich auch ein konkreter Baubeginn.

Unabhängig von den Regelungen des Zuwendungsgebers ist die Umsetzung der Revitalisierung des Schlossparks maßgeblich von der Durchführung des Landschaftsplanänderungsverfahrens in diesem Teilbereich abhängig (auf die Ausführungen der Vorlage Nr. 2020/3804 hinsichtlich der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Schlosspark Morsbroich“ wird verwiesen). Konkret bedeutet dies, dass die im Projekt vorgesehenen und notwendigen Landschaftsbauarbeiten erst nach Abschluss des Landschaftsplanänderungsverfahrens durchgeführt werden können, da erst dadurch eine grundsätzliche rechtliche Genehmigungsgrundlage geschaffen wird. Darüber hinaus sind weitere Umweltaspekte wie beispielsweise die Vogelbrutzeiten zu beachten.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Darstellungen beinhaltet der derzeitige vorläufige Bauablaufplan u. a. die folgenden Meilensteine:

28.06.2021	Baubeschluss des Rates der Stadt Leverkusen
Juni 2021	Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 2. Änderung des Landschaftsplanes
Oktober 2021	Bestätigung des Zuwendungsbescheides durch das BBSR nach baufachlicher Prüfung der Oberen Finanzdirektion
April bis September 2022	Bau der Brücke
November 2022 bis März 2023	Vegetationsarbeiten in sensiblen Bereichen
März 2023	Rechtskraft der 2. Änderung des Landschaftsplanes
März bis November 2023	Übrige Landschaftsbauarbeiten

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, muss im Zuge des Projektes bereits jetzt ein enger Terminplan verfolgt werden, der zudem unter dem Vorbehalt verschiedenster Genehmigungen steht. So ist beispielsweise für die Durchführung der Vegetationsarbeiten, die noch vor der rechtskräftigen Änderung des Landschaftsplanes erfolgen sollen, die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde – der Bezirksregierung – einzuholen. Die Untere Naturschutzbehörde wird daher nach Fassung eines Planungsbeschlusses kurzfristig Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufnehmen, um die Grundzüge der Planungen einschließlich der Vegetationsarbeiten zu besprechen. Sollte eine Zustimmung der Bezirksregierung jedoch ausbleiben, könnten die Arbeiten aufgrund der Brut- und Setzperiode rechtlich erst im Winter 2023/2024 vorgenommen werden und damit außerhalb des Bewilligungszeitraumes. Weitere Verzögerungen im Projekt sind vor diesem Hintergrund möglichst zu vermeiden.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport